VERORDNUNG (EWG) Nr. 1551/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Festlegung der Liste der Gebiete der Gemeinschaft, in denen eine Beihilfe für Hartweizen gewährt wird, sowie des Betrages dieser Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Hartweizenerzeugung soll zwar auf ihrem derzeitigen Stand gehalten werden, doch ist der Produktionsanreiz für diese Getreideart allein für die ertragsschwachen Gebiete vorzusehen, um das Einkommensniveau der Erzeuger in diesen Gebieten zu halten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1979/80 wird die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erwähnte Beihilfe in den im Anhang genannten Gebieten der Gemeinschaft gewährt. Die Beihilfe wird auf 77,31 ECU je Hektar festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1259/78 (5) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 93 vom 9. 4. 1979, S. 49.
(4) Stellungnahme vom 4./5. 4. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(5) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 9.

ANHANG

ITALIEN

— **Verwaltungsregionen**

Abruzzo

Basilicata

Calabria

Campania

Lazio

Marche

Molise

Puglie

Sardegna

Sicilia

Toscana

Umbria

— **Berggebiete und benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (1).**

FRANKREICH

— **Verwaltungsregionen** ONIC

Marseille

Toulouse

— **Departements**

Ardèche

Drôme

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.